

## Zusatzversicherung für die stationäre Krankenhausbehandlung K/S

Zusatzversicherung für die Wahlleistung bei stationärer  
Krankenhausbehandlung im Einbettzimmer (nur als  
Ergänzung zur substitutiven Krankheitskostenversicherung)

## Zusatzversicherung für die Wahlleistung bei stationärer Krankenhausbehandlung im Einbettzimmer (nur als Ergänzung zur substitutiven Krankheitskostenversicherung)

K/S

<b>A Leistungen des Versicherers</b>	Erstattung der verbleibenden Differenzkosten bei stationärer Krankenhausbehandlung für Unterkunft im Einbettzimmer nach Abzug der Kosten für Unterbringung im Zweibettzimmer.
<b>B Ersatzleistung/Krankenhaustagegeld statt Kostenersatz</b>	Werden bei einem Krankenhausaufenthalt keine Leistungen im Rahmen dieses Tarifs in Anspruch genommen, erfolgt eine <b>Krankenhaustagegeld-Zahlung</b> in Höhe von <b>16,- EUR</b> pro Tag.
<b>C Ersatzleistung/Kostenpauschale bei Entbindung</b>	Für eine Entbindung kann anstelle der Kostenerstattung nach Punkt A bzw. des Krankenhaustagegeldes nach Punkt B eine Pauschalleistung gewährt werden. Die <b>Entbindungspauschale</b> beträgt <b>103,- EUR</b> .
<b>D Versicherungsfähigkeit</b>	Die unselbstständige Tarifergänzung K/S kann nur zusätzlich zu einem Stationärтарif mit Versicherungsschutz für Unterbringung in einem Zweibettzimmer bestehen und endet mit diesem.
<b>E Sonstige Bestimmungen</b>	Das Versicherungsverhältnis kann für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder Anspruch auf Heilfürsorge haben, zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder des Wegfalls der Heilfürsorge durch eine innerhalb von 2 Monaten abzugebende Erklärung beendet werden.
<b>F Beiträge</b>	<p>Die monatliche Beitragsrate (Beitragsübersichtsblatt) richtet sich nach dem erreichten Alter, maßgeblich ist die Differenz zwischen Beginn- und Geburtsjahr der versicherten Person.</p> <p>Zusätzlich zur tariflichen monatlichen Beitragsrate ist von den Erwachsenen der gesetzliche Zuschlag gemäß § 149 VAG zu entrichten. Der Zuschlag beträgt 10% der Bruttoprämie und wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person ihr 60. Lebensjahr vollendet, erhoben.</p> <p>Bei einer Änderung der Tarifbeiträge im Rahmen des § 8b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009) ändert sich auch der gesetzliche Zuschlag entsprechend.</p>

Gültig in Verbindung mit AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) und Teil II Tarifbedingungen der ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG

Stand 01/2017